

**Erste Änderung der Ordnung
für das Praxissemester in Lehramtsstudiengängen
nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Praxissemesterordnung)
vom 22. Dezember 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und auf Grundlage der Thüringer Verordnungen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO), zuletzt geändert am 05. November 2014 (GVBl. S. 713) sowie auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO), zuletzt geändert am 05. November 2014 (GVBl. S. 717) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Praxissemesterordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 11/2009, S. 1150). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 20. Dezember 2016 beschlossen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller Universität Jena hat die Änderung am 22. Dezember 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Praxissemesterordnung**

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

”

**§ 2
Struktur und Dauer**

- (1) Das Praxissemester besteht aus 4 Modulen mit insgesamt 30 Leistungspunkten (LP).
- 1- ZLB: „Einführung in die Schulwirklichkeit“ (10 LP)
 - 2- Fachdidaktik des ersten Studienfachs: „Unterrichten und Erziehen“ (5 LP)
 - 3- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs: „Unterrichten und Erziehen“ (5 LP)
 - 4- Bildungs-/Erziehungswissenschaft : „Diagnostizieren-Beraten-Innovieren-Evaluieren“ (10 LP)

Die Leistungspunkte der Module im Praxissemester sind so berechnet, dass sie (anteilig) die Praxisphasen an der Schule, die Begleitseminare und das Selbststudium umfassen.

(2) Das Praxissemester folgt den Schritten Einführungsphase, Unterrichtsphase und Projektphase. Diese Phasen überlappen sich wechselseitig (vgl. § 8). An der Friedrich-Schiller-Universität Jena werden dazu folgende Veranstaltungen durchgeführt:

- eine Vorbereitungswoche zur „Einführung in die Schulwirklichkeit“ und in die fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Module,
- wöchentliche Begleitveranstaltungen der Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft an einem Tag der Woche,
- eine Nachbereitungswoche aller Praxissemestermodule zur Auswertung der gesammelten Erfahrungen.

(3) Das Praxissemester orientiert sich in seinem Beginn und Umfang an den Schulhalbjahren der Thüringer Schulen. Die genauen Termine zum jeweiligen Praxissemester werden vom Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.

(4) Je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen findet das Praxissemester entweder im fünften oder im sechsten Fachsemester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLB. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(5) Soweit die Studierenden nicht Seminartage an der Friedrich-Schiller-Universität haben, soll ihre Anwesenheit an allen Schultagen in der Regel fünf Zeitstunden nicht unterschreiten.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

”

**§ 4
Anmeldung und Schulzuweisung**

(1) Die verbindliche Anmeldung zum Praxissemester erfolgt gegenüber dem Praktikumsamt des ZLB auf elektronischem Wege in der Regel zu Beginn des 3. Fachsemesters für ein Praxissemester im 5. oder 6. Fachsemester. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn Module im Umfang von mindestens 20 LP in jedem der beiden Fächer und 10 LP in der Erziehungswissenschaft zum Zeitpunkt der Anmeldung abgeschlossen sind bzw. bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters der Anmeldung nachgewiesen worden. Die Mindeststundenzahl des Eingangspraktikums bei Anmeldung zum Praxissemester beträgt 240 Stunden. Die fehlenden Stunden müssen bis spätestens zum Ende des Semesters der Anmeldung nachgewiesen werden. Für das Fach Sport gelten zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen, die den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen zu entnehmen sind.

(2) Die Schulzuweisung zum Praxissemester im 5. oder 6. Fachsemester gemäß Musterstudienplan erfolgt spätestens am Ende des Semesters der Anmeldung. Sie wird den Studierenden auf elektronischem Wege mitgeteilt und gilt von diesen als anerkannt, sofern nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe eine Rückmeldung erfolgt. Ein Rücktritt danach ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Praktikumsamtes des ZLB möglich. Wird das Praxissemester ohne Genehmigung des Praktikumsamtes nicht angetreten oder abgebrochen, gilt es als erstmals nicht bestanden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ZLD“ durch „ZLB“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „ZLD“ durch „ZLB“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

”

**§ 6
Praxissemester in anderen Bundesländern und im Ausland**

(1) In begründeten Fällen kann das Praxissemester an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule (über mindestens 16 Wochen) absolviert werden.

Voraussetzungen dazu sind vom Grundsatz her:

- die Möglichkeit, beide Fächer im angestrebten Lehramt zu unterrichten,
- Absicherung der Begleitveranstaltungen durch das learning agreement im Semester vor dem Auslandsaufenthalt,
- die Bearbeitung eines Praktikumsauftrages – nach Abstimmung und im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters – auf der Grundlage eines Ausbildungsprogramms der aufnehmenden Praktikumschule (learning agreement),
- der Nachweis des Moduls „Einführung in die Schulwirklichkeit“.

(2) Wird das Praxissemester auf eigenen Wunsch des Studierenden und ohne einschlägige Begründung außerhalb Thüringens absolviert, müssen die theoretischen Begleitveranstaltungen in den beiden Fachdidaktiken, in der Erziehungswissenschaft und das Modul „Einführung in die Schulwirklichkeit“ während des Praxissemesters absolviert werden.

(3) Die Zulassung zum Praxissemester in anderen Bundesländern oder im Ausland wird im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters vom Praktikumsamt des ZLB ausgesprochen.

(4) Über die Anrechnung entsprechender schulpraktischer Ausbildungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb Thüringens abgeleistet worden sind, entscheidet das Praktikumsamt des ZLB im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

”

§ 7

Aufgaben und Pflichten der Praktikanten

(1) Die Studierenden haben die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die Weisungen des Schulleiters und der für die Ausbildung verantwortlichen Lehrkräfte zu befolgen. Die Studierenden sind zur Teilnahme an allen Formen der schulpraktischen Ausbildung verpflichtet. Bleiben sie praktischen Ausbildungsveranstaltungen der Schule aus wichtigem Grund fern, haben sie dafür die Genehmigung des Schulleiters oder eines von ihm Beauftragten einzuholen. Ein Ausbildungsverhältnis mit dem Freistaat Thüringen wird nicht begründet.

(2) Erkrankte Studierende oder sind sie aus zwingenden Gründen verhindert, ihren Aufgaben im Praktikum nachzukommen, so geben sie dem Schulleiter oder einem von ihm Beauftragten davon unverzüglich Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. Dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage, legen sie ein ärztliches Attest spätestens am darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vor, aus dem die Dauer der voraussichtlichen Erkrankung ersichtlich sein muss, und unterrichten das Praktikumsamt des ZLB in geeigneter Weise.

(3) Studierende können von der Teilnahme am Praktikum ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Praktikumsamt des ZLB im Einvernehmen mit dem Schulleiter und dem zuständigen Staatlichen Schulamt. Das Praxissemester gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(4) Auf Antrag eines Studierenden kann das Praktikumsamt des ZLB in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem Schulleiter und dem zuständigen Staatlichen Schulamt eine Zuweisung an eine andere Schule veranlassen.

(5) Studierende haben über die ihnen anlässlich ihrer Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schüler, Erziehungsberechtigter, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte, bedürfen der vertraulichen Behandlung.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 und 2 wird das Wort „Lehrer“ durch „Lehrkräfte“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Lehrer“ durch „Lehrkräfte“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Unterrichtsphase (ca. 8 Wochen), die ggf. schon in der Einführungsphase beginnen und bis in die Projektphase hineinreichen kann, werden die Studierenden schrittweise in das Unterrichten ihrer beiden Fächer eingeführt. Sie übernehmen im Auftrag der fachbegleitenden Lehrkräfte Teilaufgaben im Unterricht. Diese Teilaufgaben werden schrittweise komplexer und führen schließlich zur Planung, Durchführung und Reflexion ganzer Unterrichtsstunden und ggf. kleiner Unterrichtsreihen. Jeder Studierende sollte für jedes seiner Studienfächer in ca. 20-40 Unterrichtsstunden nach Maßgabe der schulischen Bedingungen eine aktive Lehrerrolle übernommen haben. Nähere Festlegungen ergeben sich aus den fachdidaktischen Modulbeschreibungen zum Praxissemester und aus den Veranstaltungsankündigungen.“

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In der Projektphase (ca. 6 Wochen) übernehmen die Studierenden neben den Unterrichtstätigkeiten in den Schwerpunkten Diagnostizieren-Fördern-Beurteilen und Evaluieren-Innovieren im Sinne forschenden Lernens Aufgaben, die im Interesse der Schule liegen und von ihr mit definiert werden. Nähere Festlegungen ergeben sich aus den erziehungswissenschaftlichen Modulbeschreibungen zum Praxissemester und aus den Veranstaltungsankündigungen.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

”

§ 9

Bewertung der praktischen und wissenschaftlichen Leistungen/ Praxissemesterbescheinigung

(1) Die Studierenden erbringen Leistungsnachweise in den unter § 2 (1) genannten Modulen auf der Grundlage von Kriterien, die in den Modulbeschreibungen festgelegt sind und auch von den verantwortlich Lehrenden zu Beginn des Praxissemesters bekannt gegeben werden.

(2) Gelangt die Praktikumsschule zu der Einschätzung, dass Studierende die praktische Tätigkeit nicht erfolgreich absolviert haben, so muss sie diese Einschätzung schriftlich begründen. In diesem Fall erfolgt ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten auf der Grundlage der schriftlichen Einschätzung des Schulleiters. Das Beratungsgespräch wird vom Vorsitzenden des Lehrerbildungsausschusses oder von einem von diesem Beauftragten geführt. Ziel dieses individuellen Beratungsgesprächs ist eine dokumentierte Empfehlung über den weiteren Studienweg des Studierenden.

(3) Die Leistung des Moduls des ZLD_P1 wird mit bestanden / nicht bestanden beurteilt, die Leistungen der anderen Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Fachendnote der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistung des Moduls der Erziehungswissenschaft geht in die Fachendnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Praxissemester wird in der Leistungsübersicht im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem des Studierenden ausgewiesen.“

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

”

§ 10 Wiederholung des Praxissemesters

(1) Fehlzeiten, die Studierende im praktischen Teil des Praxissemesters nicht zu vertreten haben, sollen – wenn eine Gesamtzeit von drei Wochen überschritten ist – nach Maßgabe der schulorganisatorischen Möglichkeiten in Absprache mit dem Ausbildungsverantwortlichen, dem Schulleiter und dem Praktikumsamt des ZLB nachgeholt werden. Betragen diese Fehlzeiten mehr als zwei Monate, ist das Praxissemester zum nächst möglichen Zeitpunkt nachzuholen. Bereits erbrachte Leistungen können in diesem Fall angerechnet werden.

(2) Haben Studierende im Praxisteil des Praxissemesters mehr als drei Tage ohne Genehmigung des Schulleiters oder seines Beauftragten gefehlt, gilt das Praxissemester als nicht bestanden. Der praktische Teil des Praxissemesters und das Modul „Einführung in die Schulwirklichkeit“ können einmal wiederholt werden. Dies gilt ebenso bei einem Abbruch des Praxissemesters seitens der Studierenden oder der Schule. Über Härtefälle entscheidet der geschäftsführende Lehrerbildungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters auf Vorschlag des Praktikumsamts des ZLB.

(3) Die Wiederholbarkeit der Module der Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft ist in den entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen der Fächer bzw. der Erziehungswissenschaft geregelt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Praxissemesterordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, die Praxissemesterordnung unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen neu bekannt zu machen.

Jena, 22. Dezember 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena